

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

vom 5. November 1994¹

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,
gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee,
10. September 1993²,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Zürichsee und Obersee.

² Für die privaten Fischereirechte (vgl. Anhang I) gelten die Abschnitte über:

- a) Fanggeräte und Fangzeiten (ausgenommen die Netzzahlen und die Anzahl Sportfischergeräte);
- b) Schutzbestimmungen;
- c) Ausübung der Fischerei (ausgenommen §§ 25 bis 30).

1. Für Berufsfischer

Allgemein

§ 2.

¹ Die Berufsfischerei darf mit folgenden von der Fischereiaufsicht plombierten Fanggeräten ausgeübt werden:

- a) Grundnetze (§§ 3 und 4);
- b) Schwebnetze in Schweb- und Ankersätzen (§§ 5 bis 7);
- c) Zuggarn (§ 9).

Grundnetze

a) allgemein

§ 3.²

¹ Es dürfen Grundnetze mit folgenden Massen wie folgt verwendet werden:

- a) Maximallänge 90 m;
- b) Maximalhöhe 2,5 m.

² In Gebieten, in denen mehr als 20 Prozent Felchen (Tagesfang) gefangen werden, dürfen keine Grundnetze mit einer Maximallänge von mehr als 90 m eingesetzt werden.

b) Treibnetze

§ 4.

¹ Für den Treibnetzsatz dürfen vom 16. Mai bis 19. November und mit Spezialbewilligung bis 31. Dezember höchstens folgende Massen verwendet werden:

- a) Maximallänge 90 m;
- b) Maximalhöhe 2,5 m;
- c) Mindestmaschenweite 32 mm.

² Unmittelbar nach Setzen des Treibnetzes sind die Fische gegen das Netz zu treiben, hierauf ist das Netz zu heben.

Schwebnetze

a) allgemein

§ 5.⁴

¹ Insgesamt darf folgende Anzahl von Schwebnetzen verwendet werden:

- a) Zürcher Berechtigte: 11;
- b) Schwyzer Berechtigte: 7, wovon maximal 2 Netzsätze im Zürichsee (nur verankert);
- c) St.Galler Berechtigte: 7 im Obersee.

² Schwebnetze dürfen nur in einer Seetiefe gesetzt werden, die mindestens 5 m mehr beträgt als die Höhe der verwendeten Netzsätze.

b) Schwebnetzsatz

§ 6.⁵

¹ Für den Schwebsatz dürfen in höchstens zwei Teilsätzen freitreibende Schwebnetze mit folgenden Massen wie folgt verwendet werden:

- a) Maximallänge 90 m;
- b) Maximalhöhe 10 m.

c) Ankersatz

§ 7.⁶

¹ Für den Ankersatz dürfen in höchstens zwei Teilsätzen je höchstens fünf Schwebnetze mit folgenden Massen wie folgt verwendet werden:
90 m.

d) Albeli-Schwebsatz

§ 8.

¹ Zwei der Schwebnetze des Ankersatzes (§ 7) mit Maschenweite von 40 bis 44 mm dürfen vom 1. Januar bis 31. August einem Schwebsatz verwendet werden, sofern der ganze Satz in einer Tiefe von 8 m (gemessen an der Oberähre) ausgelegt ist.

² Als tiefer Seeteil gilt der Teil innerhalb der Grenzen des Stegs der Zürcher Schifffahrtsgesellschaft Uetikon-Hafenanlage Tiefenbrunnen-Stadtgrenze Zürich-Kilchberg.

Zuggarn

§ 9.

¹ Die Kantone können die Verwendung von Zuggarnen unter den von der Fischereikommission festzulegenden Bedingungen erlauben.

2. Für Sportfischer

Allgemein

§ 10.

¹ Die Sportfischerei darf ausgeübt werden:

- a) als Freiangelfischerei gemäss § 6 der Übereinkunft^Z;
- b) als Angelfischerei vom Ufer aus;
- c) als Fischerei vom stehenden Boot aus;
- d) als Schleppangelfischerei;
- e) als Köderfisch- und Futterfischfang.

Angelfischerei vom Ufer aus

§ 11.

¹ Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen verwendet werden:

- a) eine Angelrute mit bis zu zehn einfachen Angeln ohne Köderfisch;
- b) eine Angelrute mit einem Köderfisch oder einem Spinner oder Löffel mit ausschliesslich einer Dreiangel.

² Die Verwendung eines mehrhakigen Angels mit Widerhaken ist verboten.

³ Die Hegenenfischerei vom Ufer aus ist verboten.

Fischerei vom stehenden Boot aus

§ 12.

¹ Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen nebeneinander verwendet werden:

- a) höchstens drei Angelruten mit je einer Anbissstelle mit lebenden oder toten Ködern. Nur eine Angelrute darf für die Seefischerei verwendet werden;
- b) die Hegene, bestehend aus einer Leitschnur (mit oder ohne Rute) mit bis zu fünf Seitenschnüren mit je einer einfachen Insektenlarven beköderten Angel.

² Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.

³ Das Werfen mit der Hegene ist verboten.

Schleppangelfischerei

a) Gerätschaften

§ 13.

¹ Für die Schleppangelfischerei dürfen verwendet werden:

- a) die Schleike mit zwei Rollen oder Angelruten bzw. mit bis zu zwei seitlichen Hauptschnüren, für die gelten:
 1. Maximallänge je 40 m;
 2. Anbissstellen insgesamt höchstens 5;
- b) die Schlüchlfischerei mit einer einzigen einfachen Angel mit künstlichem oder natürlichem Wurm;
- c) die Tiefseeschleike mit einer Leitschnur mit höchstens fünf Anbissstellen.

² Der Fischereiberechtigte kann die Geräte bis höchstens fünf Anbissstellen kombinieren.

³ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

⁴ Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.

b) Beschränkung der Seehunde

§ 14.

¹ Die Verwendung von Seehunden ist vom 1. April bis 31. Oktober im Seegebiet unterhalb einer Linie vom Schiffsteg Z Wollishofen verboten.

c) zeitliche Beschränkung

§ 15.

¹ Die zeitliche Beschränkung im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten für die Tiefseeschleike und für die Sc Anhang II.

² Die Schleike ist vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang zugelassen. Sie ist vom verboten.

Köderfisch- und Futterfischfang

§ 16.

¹ Es dürfen verwendet werden:

- a) eine Köderflasche;
- b) ein Senknetz mit einer Netzfläche von höchstens 1 m².

Jugendfischerei

§ 17.

¹ Die Kantone regeln die Jugendfischerei im Rahmen der §§ 11, 12 und 16.

3. Allgemeines

Einschränkungen

§ 18.

¹ Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgeräten gefangen werden.

² Es ist untersagt:

- a) für den Fischfang betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie den elektrischen Strom zu verwe-
- b) für den Fischfang Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, der Tauchfischerei dienende Geräte oder chemische un-
gebrauchen;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) für den Fischfang die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern.

³ Des weiteren ist untersagt:

1. den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fischen;
2. mit der Hand zu fischen.

⁴ Die Kantone sind ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fischereikommission, die Verwendung weit verbieten.

⁵ In den in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen können die Kantone Geräte und Fangmethoden in At anwenden oder unter ihrer Aufsicht zulassen.

Feumer

§ 19.

¹ Alle Fischereiberechtigten sind befugt, einen Feumer als Hilfsgerät zu verwenden.

Verbot der Nachtfischerei

§ 20.

¹ Die Sportfischerei sowie das Heben und Setzen der Netze sind verboten:

- a) während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
- b) während der übrigen Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

² Besondere Bestimmungen wegen ausserordentlichen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

Schlechte Witterung

§ 21.

¹ Netze, die wegen ungünstiger Witterung während der ordentlichen Fangzeit nicht gehoben werden können, sind baldm Fischereiaufseher ist unverzüglich zu benachrichtigen.

II. Schutzbestimmungen

Schonzeiten

§ 22.

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

a)	Forelle	1. Oktober bis 25. Dezember
b)	Rötel (Seesaibling)	1. November bis 31. Dezember
c)	Äsche	1. Januar bis 30. April
d)	Felchen (einschl. Albeli)	20. November bis 31. Dezember
e)	Hecht	1. März bis 30. April

Mindestmasse

§ 23.

¹ Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende

- a) Forelle
- b) Rötel (Seesaibling)
- c) Äsche
- d) Felchen (einschliesslich Albeli)
- e) Hecht
- f) Egli (Flussbarsch)
- g) Aal

Zurückversetzen geschonter Fische ins Wasser

§ 24.

¹ Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind : Gewässer zurückzusetzen.

² Mit Netzen gefangene Fische, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen nicht zurückversetzt werden.

Schon- und Sperrgebiete

§ 25.

¹ Die Umgrenzung der Schon- und Sperrgebiete ergibt sich aus dem Anhang III.

² Im Einvernehmen mit der Fischereikommission können die Kantone weitere Schon- und Sperrgebiete festlegen.

III. Ausübung der Fischerei (Rechte und Pflichten der Berechtigten)

Berechtigung zur Fischerei

§ 26.

¹ Die Kantone erteilen die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei für ihr Kantonsgebiet und bestimmen die Vorausset

Berufsfischerei

a) Beschränkung der Berufsfischer

§ 27.

¹ Die Kantone können höchstens folgende Anzahl Berufsfischer zulassen:

- a) Zürich
- b) Schwyz
- c) St.Gallen

² Das Sekretariat der Fischereikommission wird über die abgegebenen Berechtigungen in Kenntnis gesetzt.

b) Gehilfe

§ 28.

¹ Die Kantone können Gehilfen des Berufsfischers die Berechtigung zur Mithilfe bei der Fischerei erteilen.

² Der Gehilfe darf die Fischerei nur in Begleitung des Berufsfischers ausüben.

³ Zusätzliche Boote und Geräte sind nicht erlaubt.

c) Stellvertretung

§ 29.

¹ Die Kantone können bei längerer Arbeitsunfähigkeit des Berufsfischers die Stellvertretung bewilligen.

² Bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit kann der zuständige Fischereiaufseher dem G Berufsfischer das Einholen der Geräte gestatten.

Sportfischerei

a) Berechtigungen

§ 30.

¹ Die Kantone können die Mithilfe einer Person, die nicht von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen ist, in Anwesen Berechtigten gestatten. Die Verwendung zusätzlicher Geräte ist ausgeschlossen.

b) Fangzahlbeschränkung

§ 31.

¹ Sportfischer dürfen je Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

- a) Forelle
- b) Felchen (einschliesslich Albeli)
- c) Rötel (Seesaibling)
- d) Hecht
- e) Egli

² Lebend oder tot mitgeführte Fische werden auf die Fangzahl angerechnet.

c) Verbot der Egli- und Felchenfischerei

§ 32.

¹ In der Zeit vom 1. April bis 15. Mai dürfen die Sportfischer keine Egli, in der Zeit vom 20. November bis 31. Dezember

Ausweispflicht

§ 33.

¹ Die Fischer sind verpflichtet, die Berechtigung beim Fischen auf sich zu tragen und sich gegenüber den Aufsichtsorgan auszuweisen.

² Die Kantone können ergänzende Ausweispflichten vorsehen.

Statistikpflicht

§ 34.

¹ Die Fischer sind verpflichtet, nach Weisung der Kantone eine Fangstatistik zu führen.

Gegenseitige Rücksichtnahme

§ 35.

¹ Das Berufsfischergerät hat das Platzvorrecht vor dem Sportfischergerät.

² Berufsfischergeräte dürfen nur von den Berechtigten (Eigentümer, Gehilfen, Fischereiaufsichtsorganen) berührt werden

Geschonte Fische

§ 36.

¹ Die Berufsfischer können verpflichtet werden, gefangene geschonte Fische zu melden oder zur Verfügung zu halten.

Netzleerung

§ 37.

¹ Netze sind vom 1. Mai bis 31. Oktober täglich, in der übrigen Zeit mindestens alle zwei Tage zu leeren.

Köderfische

a) Fang

§ 38.

¹ Ohne besondere Bewilligung dürfen nur Köderfische für den Eigenbedarf gefangen werden.

² Die Kantone können den Fang von Köderfischen über den Eigenbedarf hinaus besonders bewilligen.

b) Verwendung

§ 39.

¹ Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Schutzbestimmungen gelten und die aus dem Zürich

² Lebende Köderfische dürfen nur an der Mundregion befestigt werden.

Bauchen

§ 40.

¹ Markierungsbojen und Schwimmer haben Mindestdimensionen von 12 cm x 16 cm x 5 cm aufzuweisen.

² Die Berufsfischer haben alle Netzmarkierungen mit ihren Initialen zu versehen.

Überwachung der Geräte

§ 41.

¹ Die Sportfischer haben ihre Angelgeräte dauernd zu beaufsichtigen.

IV. Bewirtschaftung

Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen

§ 42.

¹ Die Organe der Fischereikommission sowie nach Absprache mit der Fischereikommission die Kantone können für besondere Erhebungsgeräte einsetzen und von den Schutzbestimmungen abweichen.

² Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Länge, Geschlecht, Fangart und Fangzeit der kantonalen Fischereiaufsicht zu melden. Die Marke ist der Meldung beizulegen.

Laichfischfang

§ 43.

¹ Im Auftrag der Fischereikommission bewilligt das Sekretariat den Laichfischfang oder ordnet ihn an.

² Der Laichfischfang darf nur mit plombierten Geräten durchgeführt werden.

Beizug der Berufsfischer

§ 44.

¹ Die Berufsfischer können zur Mithilfe in Bewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet werden.

Einsatz von Fischen

§ 45.

¹ Der Einsatz von Fischen bleibt der Fischereikommission und den Kantonen vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

§ 46.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf 1. J

Aufhebung

§ 47.

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei vom 14. Dezember 1989^B samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

Veröffentlichung

§ 48.

¹ Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzessammlungen der Kantone Zürich, Schwyz und St.Gallen zu veröffentlichen.

Zürich, 21. Oktober 1994

Für den Kanton Zürich,
Direktion der Finanzen:
Dr. Eric Honegger, Regierungsrat

St.Gallen, 31. Oktober 1994

Für den Kanton St.Gallen,
Finanzdepartement:
lic. iur. Peter Schönenberger, Regierungsrat

Schwyz, 25. Oktober 1994

Für den Kanton Schwyz,
Militär- und Polizeidepartement:
Oskar Kälin, Regierungsrat

Glarus, 3. November 1994

Für den Kanton Glarus,
Polizeidirektion:
Rudolph Gisler, Landesstatthalter

Pfäffikon, 5. November 1994

Für den Kanton Zürich:
Dr. Markus Gröber

Anhang

Grundnetzfisherei (§ 3)

Zeiten	Maschenweite mm	Maximale Netzzahl pro Fischer	Maximale Setztiefe (Seegrund) m	Verboten
1. Jan. bis 31. März	mindestens 30 mindestens 32	15 15	–	–
1. April bis 15. Mai	mindestens 35	15		–
16. Mai bis 31. Aug.	mindestens 28, zusätzlich mindestens 32	15 15	20 –	werktag Samstag
1. Sept. bis 19. Nov.	mindestens 28, zusätzlich mindestens 32	15 15	20 –	Samstag
20. Nov. bis 31. Dez.	–	–	–	nur mit :

Schwebnetzfisherei (§§ 5 und 6)

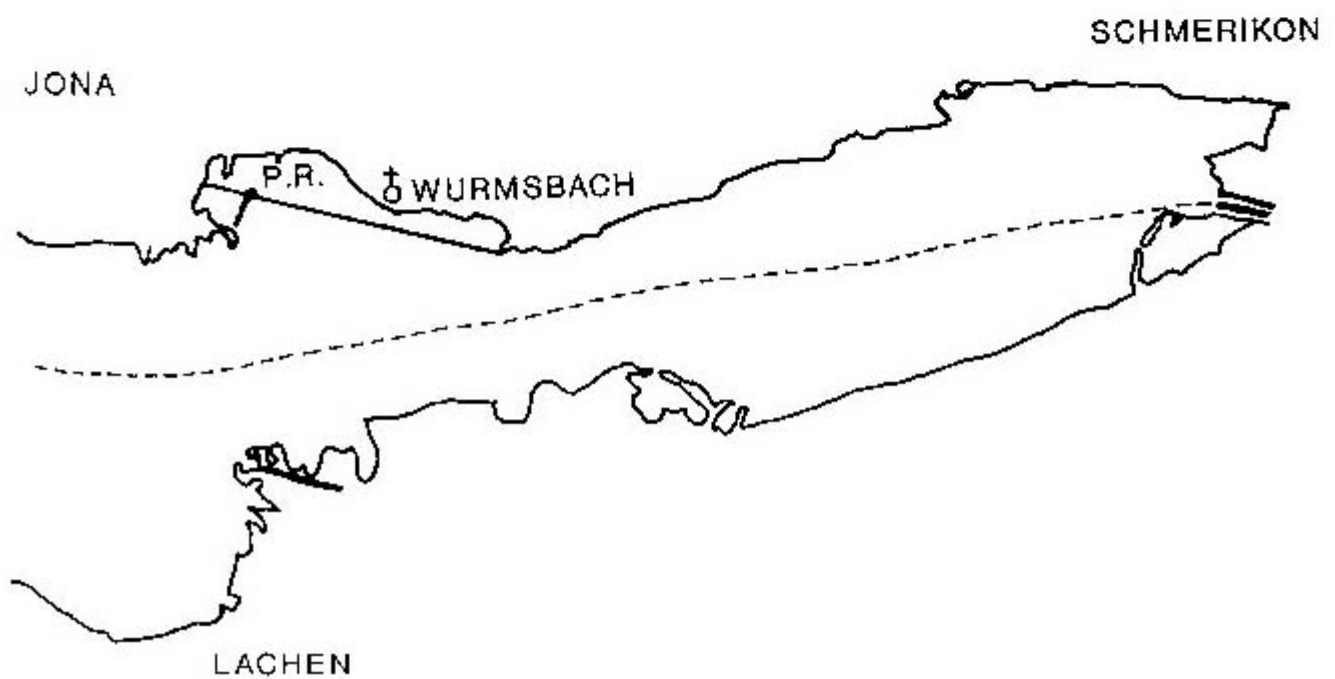
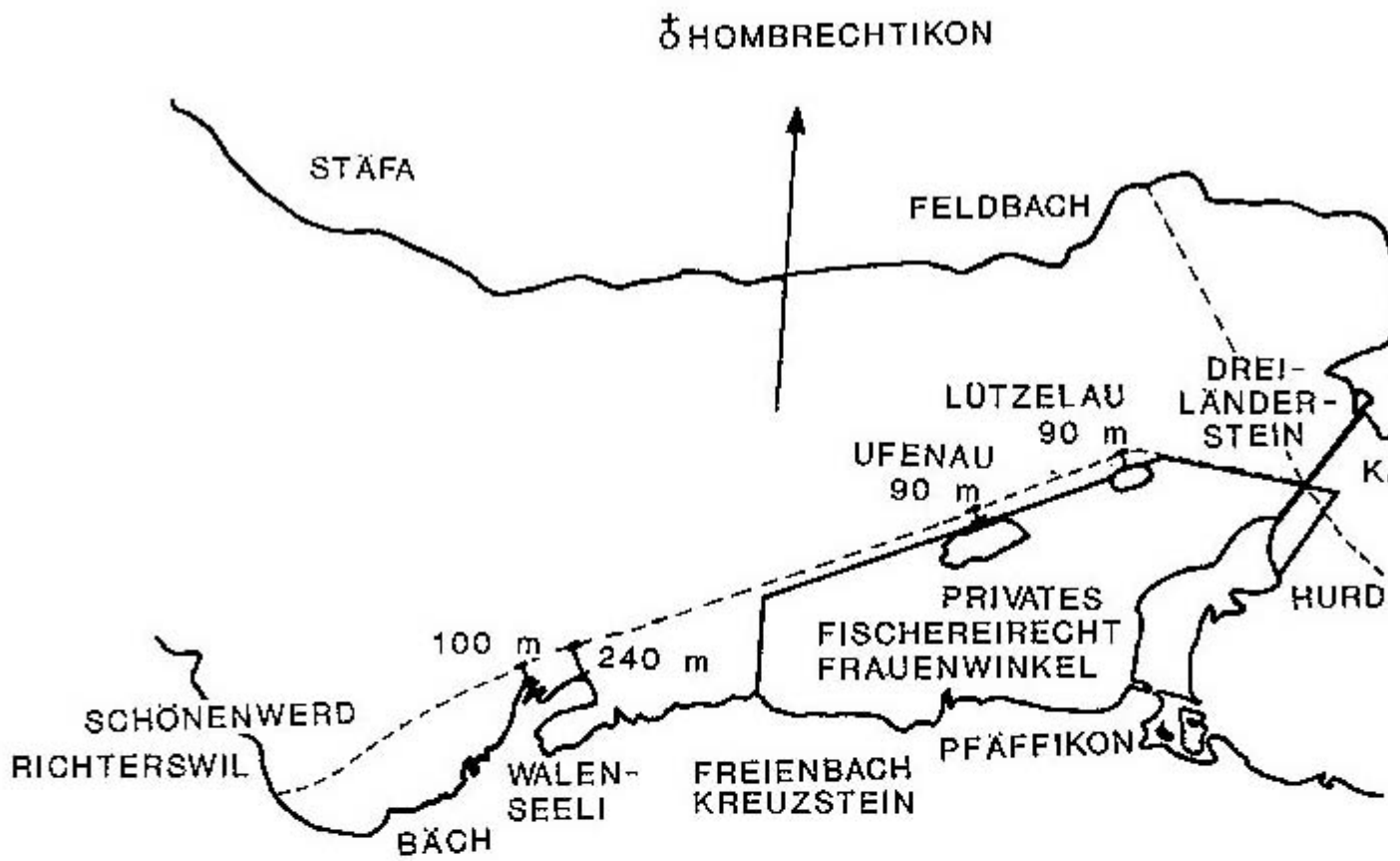
Zeiten	Mindestmaschenweite mm	Höchstmaschenweite mm	Verbotene Setzzeit
1. Januar bis 15. Mai	45	–	–
16. Mai bis 31. August	45	–	Samstag 10.00 Uhr
1. September bis 19. November	45	50	Samstag 10.00 Uhr
20. November bis 31. Dezember	45	50	nur mit Spezialbev

Ankersatzfisherei (§ 7)

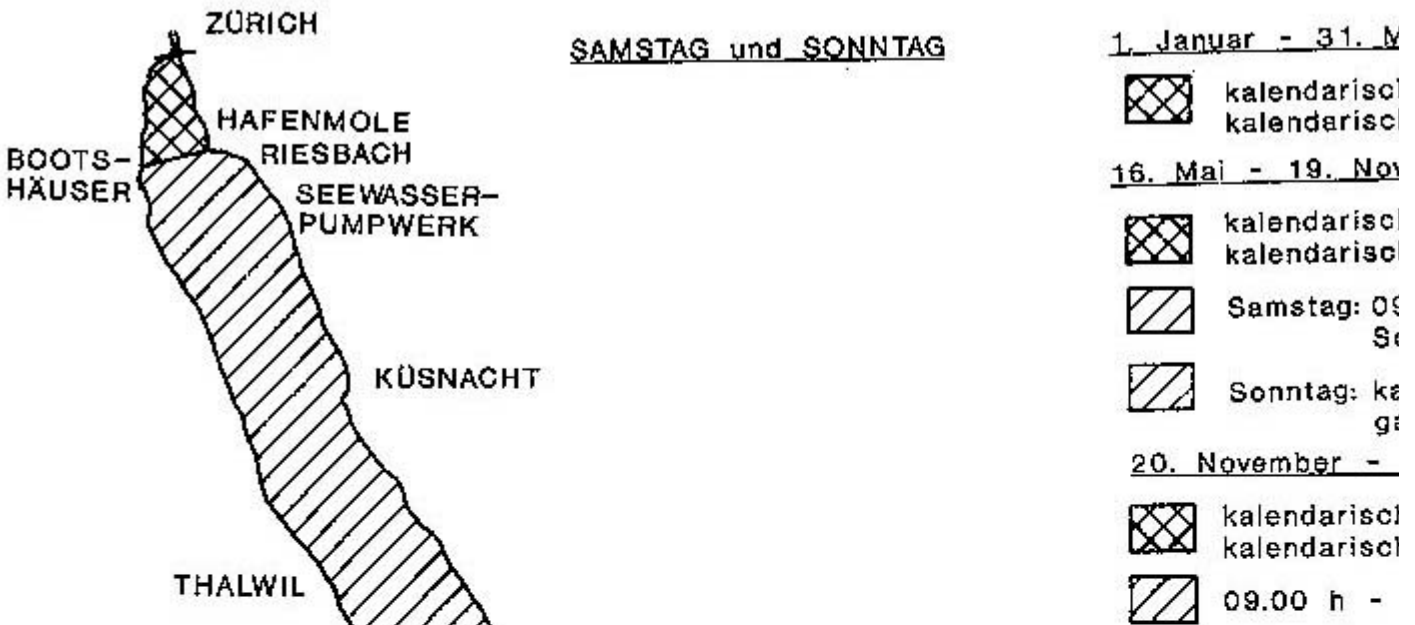
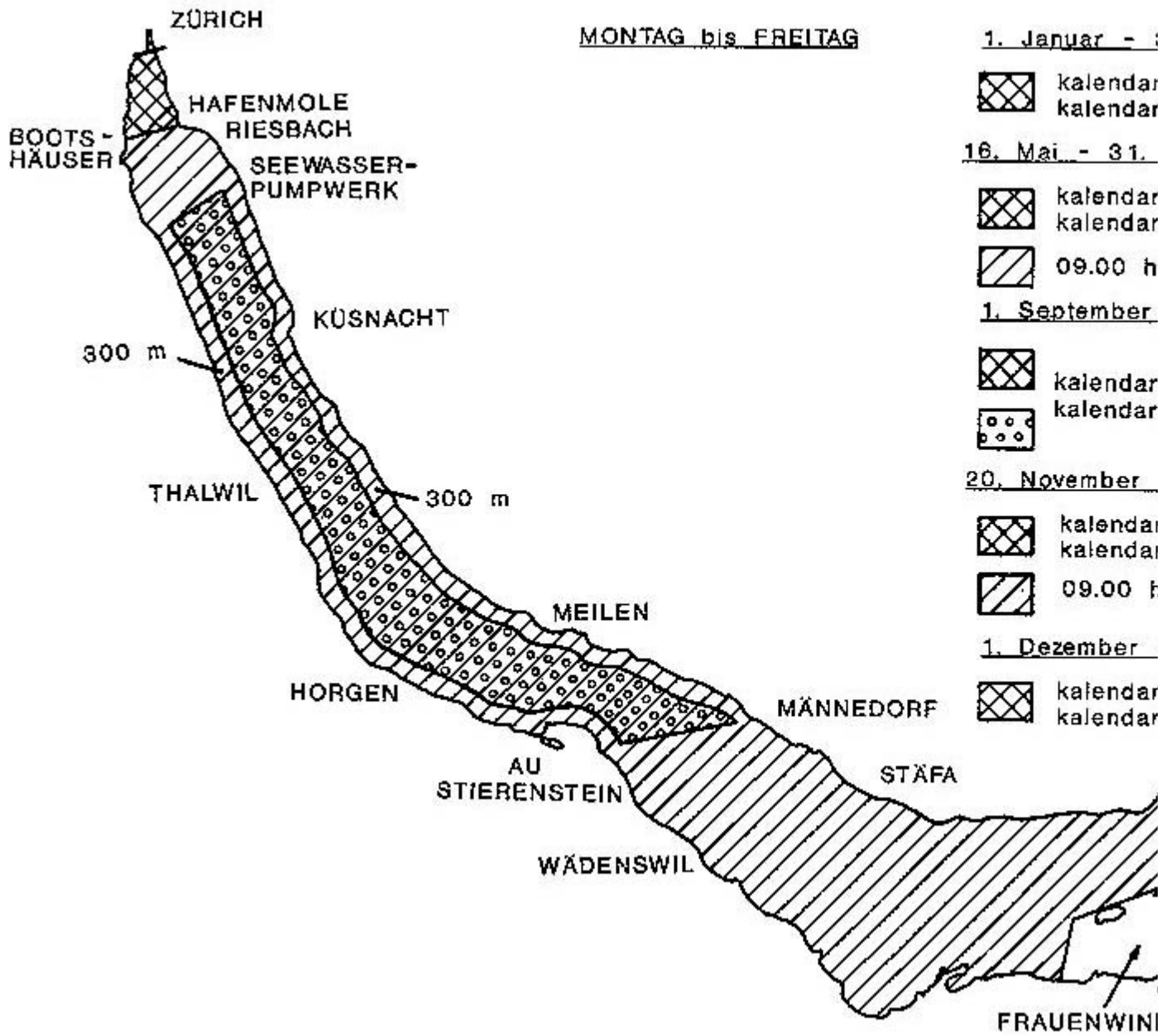
Zeiten	Maschenweite (bei maximaler Netzhöhe 10 m) mm	oder Maschenweite (bei minimaler Setztiefe [Oberähre] von 8 m, bei maximaler 10 m und höchstens 5 Netzteilen) mm
1. Januar bis 15. Mai	mind. 45	40 bis 44
16. Mai bis 31. August	mind. 45	40 bis 44
1. September bis 19. November	45 bis 50	40 bis 44
20. November bis 31. Dezember	–	–

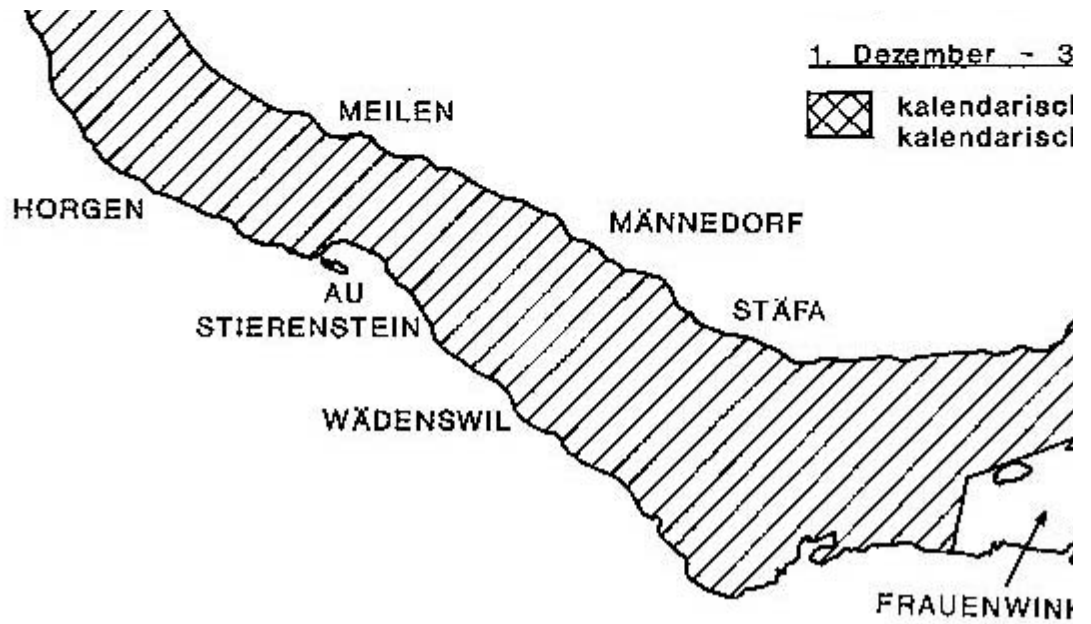
Anhang I

Kantonsgrenzen, Sonderrechte und Schongebiete im Zürichsee und Obersee



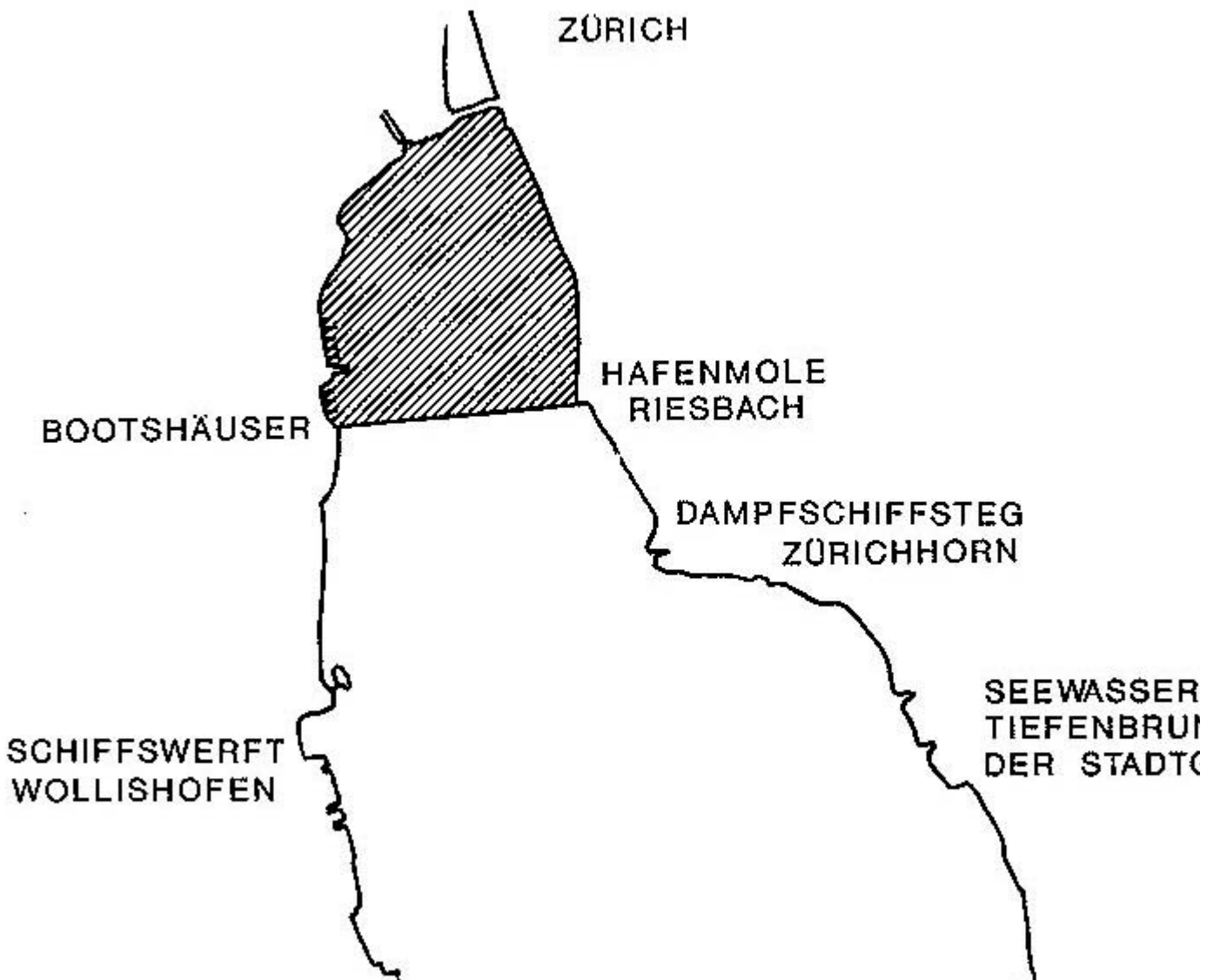
Zeitliche Zulassung für Schlüchli und Tiefseeschleike



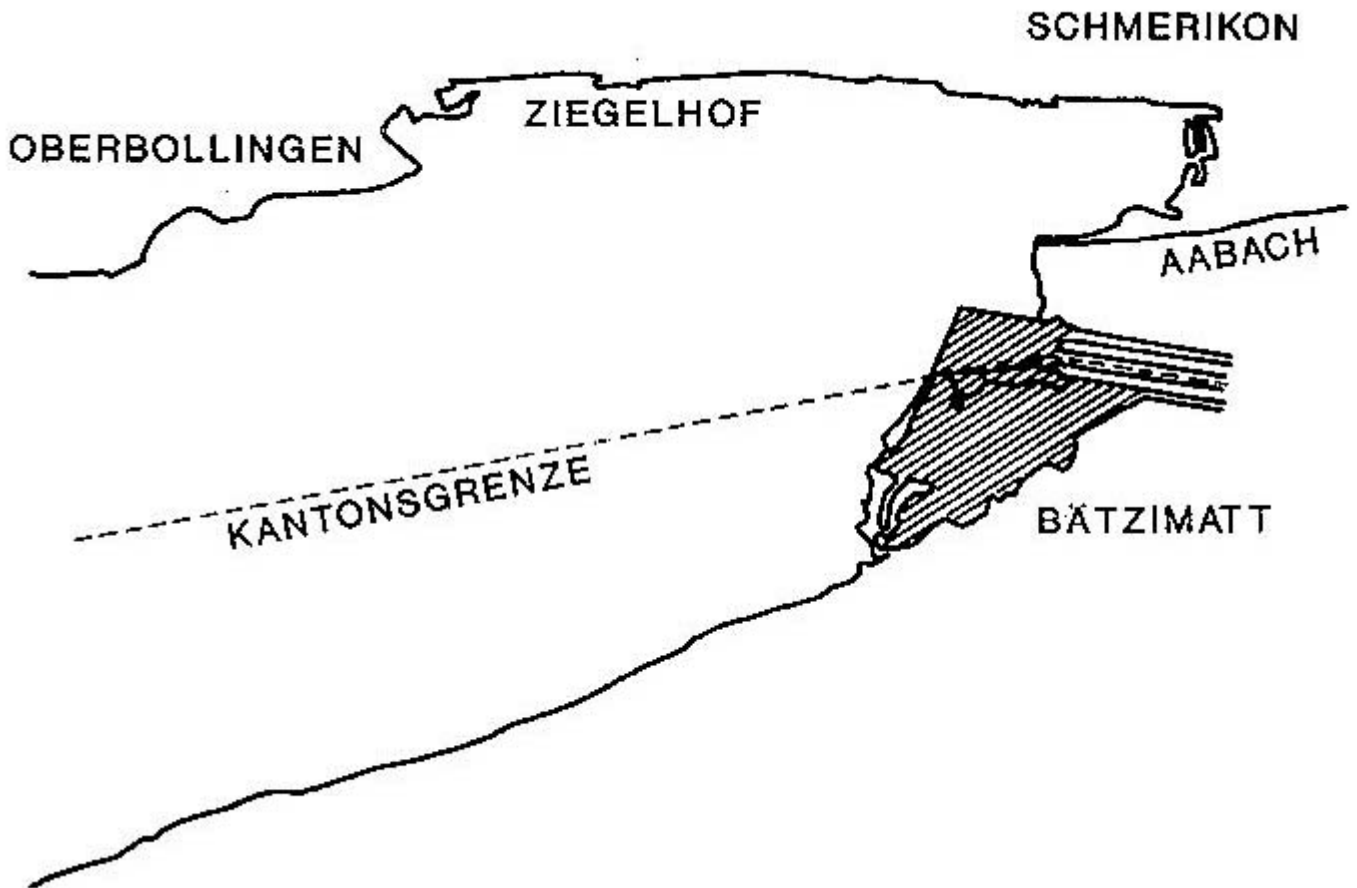


Anhang III

A. Netzsperrgebiet Stadt Zürich



B. Netzsperrgebiet und Schongebiet bei der Linthkanalmündung



1 Vom Bundesrat genehmigt am 12. Dezember 1994; in Vollzug ab 1. Januar 1995.

2 sGS 854.351.

3 Vgl. Tabelle zu § 3 im Anhang.

4 Vgl. Tabelle zu §§ 5 und 6 im Anhang.

5 Vgl. Tabelle zu §§ 5 und 6 im Anhang.

6 Vgl. Tabelle zu § 7 im Anhang.

7 sGS 854.351.

8 nGS 26-24 (sGS 854.351.3).